

# **S a t z u n g**

## **für die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra**

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 20.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gliederung und Bezeichnung**

- (1) Die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Gemeindefeuerwehr) untersteht dem Verbandsgemeindebürgermeister und ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:
  - Ahlsdorf
  - Blankenheim
  - Bornstedt
  - Helbra
  - Klostermansfeld
  - Kreisfeld
  - Wimmelburg.
- (2) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in Einsatzabteilung und Alters- und Ehrenabteilung. Zusätzlich können für die Nachwuchsgewinnung Kinder- und Jugendfeuerwehren angegliedert werden.
- (3) Die Gemeindefeuerwehr führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Mansfelder Grund-Helbra“. Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnung „Ortsfeuerwehr“ mit dem Namen der Mitgliedsgemeinde bzw. des Ortsteils. Die Jugendfeuerwehren führen die Bezeichnung „Jugendfeuerwehr“ mit dem Namen der Mitgliedsgemeinde bzw. des Ortsteils. Die Kinderfeuerwehren führen die Bezeichnung „Kinderfeuerwehr“ mit dem Namen der Mitgliedsgemeinde bzw. des Ortsteils.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgaben der Gemeindefeuerwehr umfassen den Brandschutz und die Hilfeleistung im Sinne des § 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Die Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde zu beantragen. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerleiter nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung. Erfolgt kein Einvernehmen, so entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss und im Weiteren der Verbandsgemeinderat durch Beschluss über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Mitglieder werden der jeweiligen Abteilung innerhalb der Ortsfeuerwehr entsprechend der Altersgrenzen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zugeordnet. Ein Wechsel aus der Einsatzabteilung in die Alters- und Ehrenabteilung ist auf Antrag auch vor Erreichen der Altersgrenze möglich.
- (4) Die Mitglieder im Einsatzdienst müssen gesundheitlich geeignet sein. Bei Zweifel über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die Pflichten eines Einsatzdienstleistenden nach den für den Brandschutz erlassenen Gesetzen und Vorschriften, Satzungen und Dienstanweisungen nach besten Kräften und gewissenhaft zu erfüllen.

Insbesondere haben sie

- an Dienst- und Ausbildungsveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen von Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  - sich bei einer Dienstverhinderung vor Dienstbeginn rechtzeitig abzumelden und eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen rechtzeitig vorher anzuzeigen,
  - das Ansehen der Feuerwehr auch außerhalb des Dienstes zu wahren.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann ihm der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Pflichtverstößen kann vom Gemeindefeuerwehrleiter eine schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - (7) Die Mitglieder haben die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen pfleglich zu behandeln, sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und nach der Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Verbandsgemeinde Ersatz verlangen.
  - (8) Die Mitglieder haben im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden, sowie Verluste oder Schäden an Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen unverzüglich dem Verbandsgemeindebürgermeister auf dem Dienstweg anzuzeigen.
  - (9) Der Verbandsgemeindebürgermeister kann auf Antrag des Gemeindefeuerwehrleiters die Mitgliedschaft eines Mitgliedes unterbrechen, wenn aufgrund seines Verhaltens eine erhebliche Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr zu befürchten ist. Die Unterbrechung ist auf höchstens zwölf Monate begrenzt. Die Entscheidung bedarf der Schriftform. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - (10) Für die Beendigung der Mitgliedschaft in der Gemeindefeuerwehr finden die Vorschriften des § 6 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Ein Ausschluss aus der Feuerwehr kann darüber hinaus auch bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr vorgenommen werden.
  - (11) Ausgeschiedene Mitglieder können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## **§ 4 Wehrleiter**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr wird von dem Gemeindefeuerwehrleiter geleitet. Die Ortsfeuerwehren werden von den Ortswehrleitern geleitet.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst, die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst der jeweiligen Ortsfeuerwehr, dem Verbandsgemeinderat zur Berufung vorgeschlagen. Zum Gemeindefeuerwehrleiter darf nicht berufen werden, wer zum Ortswehrleiter berufen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch Wahl. Die Wahl hat frühestens sechs und spätestens zwei Monate vor Ablauf der Berufszeit zu erfolgen.
- (4) Die Wahlausschreibung ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag den Wahlberechtigten bekanntzumachen. Bewerbungen sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Wahlausschreibung und endet am 20. Tag vor dem Wahltag. Die zugelassenen Bewerbungen sind spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag in alphabetischer Reihenfolge des Namens und des Vornamens den Wahlberechtigten bekanntzumachen. Die Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich durch Aushang. Wird festgestellt, dass für die Wahl keine Bewerbung fristgerecht eingereicht oder zugelassen wurde, stellt der Verbandsgemeindebürgermeister das Scheitern der Wahl fest und beauftragt ein fachlich geeignetes Mitglied im Einsatzdienst mit der Wahrnehmung der Funktion. Eine neue Wahl ist frühestens nach sechs Monaten durchzuführen.
- (5) Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft als Wahlvorstand einen Beschäftigten der Verwaltung zum Vorsitzenden sowie zwei Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung zu Beisitzern. Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Wahl. Über die Vorschlagswahl ist eine Niederschrift anzufertigen und vom gesamten Wahlvorstand zu unterzeichnen.
- (6) Für die Wahl finden die §§ 3 Absatz 1, 32 Absatz 1 und 3, 35, 36 Absatz 2 und 4 bis 7 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie die §§ 39, 42, 46, 48, 50, 56 Absatz 1, 4 und 5, 61 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) entsprechende Anwendung. Gewählt ist der Bewerber, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr und die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 2 dieser Satzung verantwortlich. Er ist zu den Beratungen der Verbandsgemeinde zu allen Angelegenheiten der Brandschutzes und der Feuerwehr zu hören.
- (8) Der Verbandsgemeindebürgermeister erlässt zur Regelung der dauerhaften Führungsaufgaben der Wehrleiter und ihrer Stellvertreter entsprechende Dienstanweisungen.
- (9) Die Wehrleiter und stellvertretenden Wehrleiter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Verbandsgemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

## **§ 5 Organe der Gemeindefeuerwehr**

Die Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- der Gemeindefeuerwehrausschuss,
- die Ortswehrleitungen und
- die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren.

## **§ 6 Gemeindefeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist ein beschließendes Organ der Gemeindefeuerwehr. Er behandelt in nicht öffentlicher Sitzung alle wesentlichen Angelegenheiten der Feuerwehr, insbesondere Fragen des Brandschutzbedarfsplanes sowie der Dienst- und Einsatzorganisation.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern. Der Verbandsgemeindebürgermeister und der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter sind zu den Beratungen einzuladen.
- (3) Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies der Verbandsgemeindebürgermeister oder mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindefeuerwehrleiters.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 7 Ortswehrleitung**

- (1) Die Ortswehrleitung ist ein beschließendes Organ der Ortsfeuerwehr. Sie behandelt alle wesentlichen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, insbesondere der Dienst- und Einsatzorganisation.
- (2) Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter an. Der Ortswehrleiter kann nach rechtlichen, örtlichen und sachlichen Erfordernissen die Ortswehrleitung erweitern.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrleiter hat auf Einladung an den Sitzungen der Ortswehrleitung teilzunehmen.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren**

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters oder seines Stellvertreters ist jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter im Einzelfall.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Ortswehrleiter hat einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr für das abgelaufene Jahr abzugeben.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Ortswehrleiter einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung ist den Mitgliedern durch Aushang, dem Gemeindefeuerwehrleiter und dem Verbandsgemeindebürgermeister durch schriftliche Einladung, mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das vom Verbandsgemeindebürgermeister oder mindestens einem Drittel der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr, mit schriftlicher Begründung, gefordert wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind die Mitglieder im

Einsatzdienst. Die Mitglieder der anderen Abteilungen können beratend tätig werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Verbandsgemeindebürgermeister auf dem Dienstweg vorzulegen.

## **§ 9 Ehrenzeichen**

- (1) Als Anerkennung und Würdigung von Verdiensten von Mitgliedern und anderen Personen um den Brandschutz in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, wird ein Brandschutz-Ehrenzeichen gestiftet.
- (2) Das Brandschutz-Ehrenzeichen wird in folgenden Stufen verliehen:
1. Bronzenes Brandschutz-Ehrenzeichen (Stufe 1),
  2. Silbernes Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande (Stufe 2),
  3. Goldenes Brandschutz-Ehrenzeichen als Steckkreuz (Stufe 3).

Das bronzene Brandschutz-Ehrenzeichen besteht aus einer Bandschnalle mit aufgesetzter Miniatur des Wappens und bronzefarbenen Randstreifen. Das silberne Brandschutz-Ehrenzeichen besteht aus einem 4-schenklichen Kreuz, die Schenkel weiß/grün mit gelb/roten Flammen, mittig darauf aufgesetzt eine geprägte Auflage aus Eichenlaub und dem farbigen Wappen, Größe: 40 x 40 mm, angehängt an eine Bandschluppe (weiß/grün mit silberfarbenen Randstreifen). Das goldene Brandschutz-Ehrenzeichen besteht aus einem 4-schenklichen Kreuz, die Schenkel weiß/grün mit gelb/roten Flammen, mittig darauf aufgesetzt eine geprägte Auflage aus Eichenlaub und dem farbigen Wappen, Größe: 40 x 40 mm, als Steckkreuz. Zum silbernen und goldenen Brandschutz-Ehrenzeichen gehört eine Bandschnalle mit aufgesetzter Miniatur des Wappens und silber- bzw. goldfarbenen Randstreifen.

- (3) Über die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens wird eine Urkunde ausgestellt. Das Brandschutz-Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Inhabers über. Die Verleihung der höheren Stufe setzt in der Regel den Besitz der vorigen Stufe des Brandschutz-Ehrenzeichens voraus.
- (4) Anträge auf Verleihung von Brandschutz-Ehrenzeichen sind formlos einzureichen. Sie sind ausführlich zu begründen und mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Termin der Ausreichung auf dem Dienstweg an den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten. Antragsberechtigt sind die Wehrleiter, der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates und die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden. Jede Person hat das Recht, Anregungen zur Verleihung des Ehrenzeichens an die Antragsberechtigten zu richten. Eingereichte Anträge sind vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Entscheidung und Ausreichung des Ehrenzeichens obliegt dem Verbandsgemeindebürgermeister. Um den besonderen Charakter der Auszeichnung Rechnung zu tragen, ist bei der Prüfung und Bewertung der Verdienste ein strenger Maßstab anzulegen.
- (6) Erweist sich eine mit dem Brandschutz-Ehrenzeichen ausgezeichnete Person durch ihr späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Verbandsgemeindebürgermeister der ausgezeichneten Person das Ehrenzeichen entziehen. Das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde sind in diesem Falle zurückzugeben.

- (7) Für die Trageweise des Ehrenzeichens sind die Regelungen der Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt maßgebend.

### **§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra vom 10.09.2010 außer Kraft.

Helbra, den

Born  
Verbandsgemeindebürgermeister